

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Firma Sager Schotter GmbH

§ 1 Geltungsbereich und Anwendung der Geschäftsbedingungen

(1) Unsere Angebote, Lieferungen, Leistungen und Einkäufe erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Verkaufs-, Einkaufs- und Lieferbedingungen.

Ein Abgehen von diesen Bedingungen ist nur dann rechtsverbindlich möglich, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich und im Vorhinein vereinbart wurde.

(2) Diese allgemeinen Verkaufs-, Einkaufs- und Lieferbedingungen sind auch dann wirksam, wenn wir uns – im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung – bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich und im Vorhinein etwas anderes vereinbart wurde.

(3) Unseren Verkaufs-, Einkaufs- und Lieferbedingungen entgegenstehende, oder abweichende Bedingungen werden für uns – auch dann, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben – ausnahmslos nur dann Vertragsbestandteil, wenn wir dem zuvor ausdrücklich und schriftlich zustimmen.

(4) Für Geschäfte mit Konsumenten gelten die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes nur insoweit, als sie als zwingendes Recht von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen oder als zwingendes Recht darüber hinausgehende Bestimmungen beinhalten.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote und Kostenvorschläge sind immer freibleibend und unverbindlich.

(2) Nachträgliche Änderungen und/oder Ergänzungen einer bei uns eingelangten Bestellung gelten nur dann als für uns verbindlich, wenn wir dies ausdrücklich und schriftlich bestätigen.

(3) Abweichungen unserer Auftragsbestätigung von einem Anbot oder einer Bestellung hat unser Vertragspartner unverzüglich und schriftlich uns gegenüber zu beanstanden, da ansonsten der Inhalt unserer Auftragsbestätigung als maßgeblicher Vertragsinhalt gilt.

§ 3 Lieferung und Leistung

(1) Die Zufahrt zur Entladestelle muss für das Befahren mit Fahrzeugen bis 38 t Gesamtgewicht geeignet sein. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Auftraggeber für alle daraus entstehenden Nachteile und Schäden. Der Auftraggeber hat die erforderliche behördliche Genehmigung – insbesondere für Straßen- oder Gehsteigabsperungen – rechtzeitig auf eigene Verantwortung zu beschaffen und auch die erforderlichen Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Die Kosten hierfür, sowie die Kosten für die Beseitigung etwaiger Verunreinigungen der Straße und der Gehsteige sind ausnahmslos vom Auftraggeber selbst zu tragen. Für die Beseitigung etwaiger Verunreinigungen hat ausnahmslos der Auftraggeber selbst zu sorgen.

(2) Die von uns im Anbot oder in der Auftragsbestätigung angegebene Lieferzeit ist unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

(3) An vereinbarte Lieferungs- und Leistungsfristen sind wir in Fällen von Streik oder Absperrungen in unserem oder in einem für uns arbeitenden Betrieb, bei Energiemangel, Außentemperaturen unter +5° Celsius (gemessen im Lieferwerk), Verkehrsstörungen, behördlichen Verfügungen, nicht termingerechter Selbstbelieferung, sonstigen nicht ausschließlich von uns verursachten Behinderungen, sowie in allen Fällen höherer Gewalt, nicht gebunden.

In all diesen Fällen verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung. Es kann daraus weder Schadenersatz, noch Vertragsstrafe verlangt werden, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits vorliegt. Werden durch diese Umstände Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir zur Gänze von der Lieferungs- bzw. Leistungsverpflichtung befreit.

Bei Kapazitätsauslastung behalten wir uns vor, einen Sublieferanten mit der Lieferung, oder Leistung zu beauftragen, ohne dies vorher anzeigen zu müssen.

(4) Verzögert sich der Versand bzw. die Lieferung auf Wunsch des Auftraggebers oder aus anderen Gründen, die nicht ausschließlich in unsere Sphäre fallen, hat der Auftraggeber allein die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen und auch allein die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Ware, ab dem Zeitpunkt unserer Versand- bzw. Lieferbereitschaft, zu tragen. Eine diesbezügliche Haftung unsererseits wird ausdrücklich abgelehnt.

(5) Wenn Aufträge nur zum Teil vom Auftraggeber abgerufen werden, haben wir das Recht für die tatsächlich durchgeführten Lieferungen Listenpreise nachzuverrechnen. Für bestellte und nicht abgenommene Mengen steht uns das Recht zu, diese zu Listenpreisen zu verrechnen und zusätzlich deren Entsorgungs- und Deponiekosten im vollen Umfang zu verrechnen bzw. ersetzt zu begehren.

(6) Teillieferungen unsererseits sind zulässig und müssen vom Auftraggeber entgegengenommen werden.

(7) Auf Abruf bestellte Ware ist längstens binnen einem Monat ab dem ersten für die Abrufung bestimmten Termin vom Kunden zu übernehmen. Ein Jahr nach Bestellung gilt die Ware jedenfalls als abgerufen.

(8) Unsere Fahrer sind weder berechtigt noch verpflichtet Erklärungen entgegen zu nehmen, die unseren Betrieb in irgendeiner Weise verpflichten.

(9) Die Einhaltung der Lieferfrist, sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragspflicht des Kunden uns gegenüber, insbesondere seiner Zahlungspflichten, setzen wir als wesentliche Geschäftsgrundlage voraus.

(10) Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB, so gelten die den Liefererschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als sowohl zur Abnahme des Transportbetons bzw. der gelieferten Ware als auch zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt.

§ 4 Rücktritt vom Vertrag

Bei einem von uns vorgenommenen Rücktritt vom Vertrag hat der Auftraggeber nur dann Anspruch auf Schadenersatz uns gegenüber, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 5 Gefahrenübergang, Versand, Warenübergabe

(1) Bei Selbstabholung geht die Gefahr bei beendeter Beladung des Transportfahrzeuges, dessen sich der Auftraggeber bedient, auf den Auftraggeber über.

(2) Die Gefahr der Beförderung geht bei Transporten mittels fremder Fahrzeuge zu dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, zu welchem die Ware das Transportfahrzeug verlässt. Der Versand erfolgt im Übrigen immer auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

§ 6 Gewährleistung, Schadenersatz und dessen Begrenzung

(1) Wir leisten nur dafür Gewähr, dass die gelieferte Ware hinsichtlich Art und Körnung der bestellten entspricht.

(2) Wir lehnen ausnahmslos jede Haftung dafür, dass die gelieferte Ware für den von unserem Auftraggeber beabsichtigten Zweck tauglich ist, ab.

(3) Wir lehnen jede Haftung für eine nicht sach- und fachgerechte und/oder nicht normengemäße Einbringung, Verarbeitung und/oder Nachbehandlung der von uns gelieferten Ware auf der Baustelle bzw. am Lieferort ausdrücklich ab.

(4) Wir lehnen jede Haftung für die tatsächliche und rechtliche Eignung des vom Selbstabholer eingesetzten bzw. einzusetzen beabsichtigten Transportmittels jedenfalls und ausnahmslos ab.

(5) Unsere Gewährleistungspflicht erlischt jedenfalls und ausnahmslos dann, wenn

(a) über Wunsch des Auftraggebers ohne unsere ausdrückliche und schriftliche und vorherige Zustimmung – gleichgültig durch wen – der Ware Wasser oder Zusatzmittel welcher Art auch immer, beigegeben werden, und zwar gleichgültig wann, wie und in welchem Umfang dies geschieht;

(b) die von uns gelieferte Ware mit Ware, die nicht auch von uns hergestellt wurde, zusammen eingebracht wird; sowie

(c) bei Selbstabholung Mängel auftreten und diese Mängel auf einen unsachmäßigen Transport oder auf nach Befüllung des Transportmittels in welcher Form und in welchem Umfang auch immer vorgenommenen Veränderungen der Ware zurückzuführen sind.

(6) Der Auftraggeber hat die gelieferte Ware sofort bei Lieferung zu untersuchen und allfällige Mängel und Qualitätsbemängelungen sofort bei Lieferung der Ware geltend zu machen. Dies gilt vor allem auch für Beanstandungen der Konsistenz oder der Durchmischung. Mündliche oder telefonische Bemängelungen sind in jedem Fall unverzüglich vom Auftraggeber auch schriftlich zu erheben.

Unterlässt der Auftraggeber die sofortige Mängelrüge, so gilt die Ware als genehmigt. Spätere Bemängelungen sind ausgeschlossen. Nicht rechtzeitig oder nicht formgerechte Bemängelungen haben den Verlust der Gewährleistungsansprüche zur Folge.

(7) Bei begründeten und fristgerecht erhobenen Bemängelungen werden wir dem Auftraggeber die mangelhafte Ware durch einwandfreie Ware ersetzen bzw. bei Quantitätsmängel das Fehlende nachtragen. Darüber hinausgehende Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

(8) Jeder Gewährleistungsanspruch uns gegenüber erlischt ausnahmslos sofort und zur Gänze, wenn ohne unsere ausdrückliche schriftliche Einwilligung der Auftraggeber selbst oder ein nicht ausdrücklich von uns hiezu schriftlich bevollmächtigter Dritter am gelieferten Produkt oder an den gelieferten Gegenständen, Änderungen oder Instandsetzungen welcher Art oder welchen Umfangs auch immer, vornimmt. Rechnungen hiefür werden von uns generell nicht anerkannt.

(9) Durch die Behebung von Mängeln durch uns wird die ursprünglich eingeräumte Gewährleistungsfrist nicht verlängert.

(10) Sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, sind allfällige Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche uns gegenüber in einem jeden Fall der Höhe nach mit dem doppelten Fakturenwert der beanstandeten Lieferung/Leistung begrenzt. Dies gilt nur dann nicht, wenn wir krass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu verantworten haben.

§ 7 Verfall von Ansprüchen

Das Vorliegen eines Mangels im Übergabezeitpunkt ist jedenfalls vom Auftraggeber zu beweisen; dies gilt ausnahmslos auch für Mängel, die innerhalb der ersten sechs Monate ab Übergabe auftreten. Die in der Bestimmung des § 924 ABGB normierte Beweislastumkehr wird Unternehmern gegenüber ausdrücklich abbedungen.

§ 8 Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnungsverbot

(1) Unsere Angebotspreise sind grundsätzlich freibleibend. Sie können von uns bis zum Vertragsabschluss bzw. bis zum Abruf der Ware durch den Auftraggeber unseren zu diesem Zeitpunkt aktuellen Preisen angepasst werden. Ab Vertragsabschluss eingetretene Erhöhungen der Lohn- und/oder Materialpreise und sonstige Kostenerhöhungen werden zusätzlich verrechnet.

(2) Sofern mit dem Auftraggeber keine anderen Zahlungskonditionen ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden, sind unsere Lieferungen bei Erbringen bzw. Einlangen auf der Baustelle bar und ohne Abzug zu bezahlen.

(3) Wir können die Annahme von Wechsel und Schecks jederzeit und ohne Angabe von Gründen verweigern. Wenn wir Wechsel oder Schecks annehmen, so gehen alle damit verbundenen Diskont-, Einziehungsspesen und Gebühren welcher Art und welchen Umfangs auch immer, ausschließlich zu Lasten des Auftraggebers.

(4) Unsere sämtlichen Forderungen werden in jedem Fall dann sofort fällig, wenn der Auftraggeber mit der Erfüllung auch nur einer Verbindlichkeit uns gegenüber in Verzug gerät. Das gleiche gilt, wenn er seine Zahlung einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Ausgleichs- oder das Konkursverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder Umstände bekannt werden, die begründeten Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers rechtfertigen.

(5) Im Falle des Zahlungsverzuges müssten unbeschadet weiterer Ansprüche, die vollen Listenpreise, sowie die banküblichen Zinsen bezahlt werden.

(6) Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers sind wir wahlberechtigt, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche vom Vertrag zurückzutreten. Außerdem können wir entgegengenommene Wechsel vor Verfall zurückgeben und sofortige Barzahlung fordern.

(7) Bei Forderungen aufgrund mehrerer Lieferungen bzw. Leistungen bleibt die Verrechnung bzw. Widmung von Geldeingängen auf die eine oder auf die andere Schuld uns überlassen

(8) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt aufgrund irgendwelcher Ansprüche, auch wenn sie aufgrund von Mängeln erhoben worden sind, mit Zahlungen inne zu halten oder Zahlungen zu verweigern. Auch kann er etwaige Gegenforderungen uns gegenüber nicht aufrechnen, es sei denn, wir hätten derartige Gegenforderungen ausdrücklich und schriftlich anerkannt oder es wurden derartige Gegenforderungen rechtskräftig und vollstreckbar gerichtlich festgestellt.

§ 9 Sicherungsrechte

(1) Die aufgrund eines Vertrages gelieferten Waren bleiben solange unser Eigentum, bis der Auftraggeber seine aus diesem Vertrag uns gegenüber treffenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat (Eigentumsvorbehalt).

(2) Der Auftraggeber tritt bereits im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit uns und ohne dass es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehenden Ansprüche zur Tilgung aller unserer Forderungen mit allen Nebenrechten zahlungshalber an uns ab, und zwar in Höhe des Wertes unserer Lieferung und Leistung.

(3) Werden unsere Waren oder die daraus hergestellten Sachen Bestandteile des Grundstückes oder einer Sache eines Dritten, so tritt der Auftraggeber bereits im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit uns und ohne dass es noch einer besonderen Abtretungserklärung bedarf, seine dafür gegenüber dem Dritten entstehenden Forderungen, die auch seine übrigen Leistungen decken können, mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar in der Höhe des Wertes unserer Schotterlieferung.

(4) Soweit von uns gefordert, hat der in Verzug geratene Auftraggeber die Abtretung seinen Schuldnern anzuzeigen, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seine Schuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und die dazu notwendigen Unterlagen auszuhändigen, dies alles innerhalb von längstens 4 (vier) Werktagen nach entsprechender an ihn ergehender Aufforderung.

(5) Wir sind auf Verlangen des Auftraggebers zur Rückübertragung bzw. Freigabe der Sicherungen nur dann und nur insoweit verpflichtet, wenn der Wert der uns gegebenen Sicherung die Höhe unserer Forderung insgesamt um mehr als 30 % (dreißig Prozent) übersteigt.

(6) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren darf der Auftraggeber weder verpfänden noch sicherungshalber übereignen. Bei etwaigen Pfändungen oder sonstiger in Anspruchnahme durch dritte Personen, ist der Auftraggeber verhalten, unser Eigentumsrecht geltend zu machen und uns unverzüglich zu verständigen. Bei Lieferungen in laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt als Sicherung unserer Saldoforderung.

§ 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

(1) Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens.

(2) Für allfällige Streitigkeiten gilt die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Frohnleiten bzw. des jeweils sachlich in Betracht kommenden Landesgerichtes in Graz, Steiermark als vereinbart.

(3) Es gilt ausschließlich österreichisches Recht als vereinbart.

(4) Die Anwendung des UN – Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.